

3. Die vierteljährlichen Schuldbuchmeldungen sind ab sofort nach einem neuen Muster zu erstatten. Die bisherigen Meldetermine werden wie folgt geändert:
- für das I. Quartal nach dem Stande vom 31. März, für das II. Quartal nach dem Stande vom 30. Juni, für das III. Quartal nach dem Stande vom 30. September, für das IV. Quartal nach dem Stande vom 31. Dezember.

Die Schuldbuchmeldungen sind am achten Werktag des auf den Berichtsstichtag folgenden Monats an die Schuldbuchstellen abzusenden. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Schuldbuchmeldungen für das Jahr 1955 am 15. Januar 1955 unter Nr. 710/18 genehmigt.

Abgebende und übernehmende Sparkassen haben Übertragungen in den Schuldbuchmeldungen für den gleichen Meldezeitraum aufzunehmen. Die Angaben in der Position a) sind auf der Rückseite der Meldungen nach den abgebenden bzw. übernehmenden Sparkassen mit Betragsangabe aufzugliedern.

Berlin, den 23. Februar 1955 (AW 15/55)

**Ministerium der Finanzen**

M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

### Wichtiger Hinweis des Verlages!

Nach der ab 1. Januar 1955 vorgenommenen Umstellung in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik erreichten uns verschiedentlich auf Fehlbestellungen zurückzuführende Reklamationen. Um die richtige Belieferung im II. Quartal 1955 sicherzustellen, kennzeichnen wir nachstehend nochmals den Inhalt der Verkündungsblätter und bitten, schon jetzt Ihren Bedarf genauestens zu überprüfen, damit Änderungswünsche dem zuständigen Postzeitungsvertrieb rechtzeitig bekanntgegeben werden können.

**Gesetzblatt, Teil I** Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen  
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

**Gesetzblatt, Teil II** Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen  
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

**Zentralblatt** „öffentliche Bekanntmachungen“ — öffentliche Zustellungen, Aufgebotsverfahren, Ausschlußurteile, Zwangsversteigerungen, Konkurse / Vergleichsverfahren, Geschmacksmuster-Registereintragen u. a.  
Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Post für eine ordnungsgemäße Auslieferung der Verkündungsblätter verantwortlich ist. Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN